Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 25 (1933)

Heft: 2

Artikel: Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts. Teil III

Autor: Gysin, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352615

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts.

Von Arnold Gysin, Basel.

III.

Das neue Genossenschaftsrecht.

Die Schweiz ist ein Land mit starker Genossenschaftsbewegung und schwacher staatlicher Genossenschaftspolitik. Aus diesen beiden Tatsachen ergeben sich die Richtlinien für das Genossenschaftsrecht. Es ist ein Gesetz nötig, das die genossenschaftliche Selbsttätigkeit nirgends hemmt, die genossenschaftliche Eigenart betont und stützt und die Pseudogenossenschaften ausscheidet. Zugleich muss unter den gegebenen Verhältnissen aber auf ein Gesetz verzichtet werden, das, wie das neue spanische Gesetz von 1931, detaillierte Bestimmungen für die bestimmten Genossenschaftsarten aufstellt, um für diese eine staatliche Kontrolle und Hilfe zu ermöglichen.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung zerfällt in zwei grosse Hauptzweige: die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Konsumvereine machen (die Organisation der katholischen Concordia und des bäuerlichen Volg mitgezählt) im ganzen eine Zahl von zirka 900 lokalen « Vereinen » und 400,000 Mitgliedern aus [1]. 527 « Vereine » mit 370,000 Mitgliedern entfallen davon auf den Verband schweiz. Konsumvereine. In allen diesen Ziffern sind nicht enthalten 155 Spezialkonsumgenossenschaften sowie 787 Versorgungsgenossenschaften auf dem Gebiet der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Ferner fehlen unter den genannten Zahlen die wichtigen vom Wohnbedarf ausgehenden speziellen Konsumentenorganisationen. Erst wenn man unter diesen verschiedenen Gruppen von Spezialkonsumgenossenschaften die kapitalistischen Pseudogenossenschaften ausscheiden würde, ebenso die für den gewerblichen Bedarf geschaffenen Einkaufs- und Versorgungsorganisationen — erst wenn man also auch hier die Zahl der vom « letzten Konsumenten » geschaffenen reinen Selbsthilfeorganisationen statistisch erfassen würde, ergäbe sich ein zuverlässiger Gesamtüberblick über die schweizerische Konsumentenorganisation. Man kann aber auch so schon erkennen, dass mindestens ein Viertel — wenn nicht ein Drittel — der schweizerischen Bevölkerung an der Konsumentenbewegung beteiligt ist (da hinter dem einzelnen Mitglied ja noch weitere Familienmitglieder als Konsumenten einbezogen sind).

---

[1] Die Zahlen sind den periodischen statistischen Nachweisen des V. S. K. (« Schweizerischer Konsumverein ») entnommen.

Wirtschaftlich noch mächtiger ist der zweite Hauptzweig: die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Das Bauernsekretariat[2] zählt — die im Handelsregister nicht eingetragenen Gebilde eingerechnet — im ganzen zirka 12,000 Organisationen. Diese haben ungefähr 600,000 Mitgliedschaften, wobei der einzelne Bauer durchschnittlich von mehreren Organisationen erfasst ist. Das Schwergewicht beruht auf den Milch- und Käsereigenossenschaften. Wenn man hier berücksichtigt, dass, nach Abzug des Eigenkonsums und der Verfütterung, weitaus der grösste Teil der schweizerischen Milchproduktion an genossenschaftliche Sammelstellen abgeliefert wird, dass ferner 86 Prozent der Milchverwertungsgenossenschaften die beschränkte oder unbeschränkte persönliche Haftung ihrer Mitglieder haben, und dass straffe Verbände diese Organisationen zentralisieren — dann lässt sich die grosse Bedeutung der gemeinwirtschaftlichen Schöpfungen der Landwirtschaft ermessen. Allerdings tritt bei den milchwirtschaftlichen Organisationen neben den reinen Genossenschaftszweck (rationelle Kooperation) ein kartellartiger Zweck (Preisfestsetzung). Und es ist verständlich, dass gerade der konsumierenden Arbeiterschaft dieser Zweck schärfer in die Augen springt als die genossenschaftliche Kooperation. Aber man darf deshalb diese Agrargenossenschaften doch nicht einfach als blosse « Kartelle » abtun und ihnen jede antikapitalistische Bedeutung absprechen. Wenn man so urteilt, dann wird vergessen, dass sogar die Preisfestsetzung auf diesem bäuerlichen Gebiet auch dem Schutz von Arbeitsinteressen breiter Schichten dienen kann, und dass es etwas anderes ist, wenn ein Dutzend Grossunternehmer durch die Feder eines Advokaten oder wenn 100,000 bäuerliche Wirtschaften in mühsamer Arbeit sich organisieren.

Wer die Geschichte der jetzigen Revision des Genossenschaftsrechts kennt, der weiss denn auch, dass gerade die bäuerlichen Kreise massgebenden Einfluss auf das neue Recht ausgeübt haben. Die Auswirkung dieses Einflusses kann im allgemeinen begrüsst und unterstützt werden, weil dieser Einfluss der Praxis echter Genossenschaften entsprungen ist und weil er in erster Linie sich gegen die Tendenzen der sogenannten Pseudogenossenschaften richtet. Bei diesen Pseudogenossenschaften handelt es sich um rein kapitalistische Schöpfungen, vor allem auf dem Gebiet des Kredit-, Versicherungs- und Baugewerbes (sogenannte « Genossenschaften » von spekulativ vorgehenden Bauunternehmern). Die Zahl dieser Missbildungen, die von dem weitmaschigen geltenden Recht ermöglicht werden, ist eine sehr beträchtliche. Wenn man liest[3], dass von 370 Genossenschaften, die 1931 sich neu ins Handelsregister eintragen liessen, nicht weniger als 200 uneigentliche Ge-

---

[2] Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariats, Nr. 102 («Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz im Jahre 1930»).

[3] « Schweiz. Konsumverein », 1932, S. 384.

nossenschaften sind, und dass allein der Kanton Zürich 130 solcher schöner Neuschöpfungen zu verzeichnen hat, dann lässt sich begreifen, dass es höchste Zeit ist, hier endlich Aenderung zu schaffen. Dem zielbewussten Zusammengehen von Arbeitern und Bauern, d. h. der Hauptinteressenten, wird es gewiss gelingen, den Gegendruck, der von dieser kapitalistischen Seite her eingesetzt hat, zu überwinden und etwas Neues, für alle echten Genossenschaften Brauchbares zu schaffen.

1. Der Genossenschaftsbegriff.

Im Vordergrund des Interesses steht die Reinigung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs. Das geltende Recht hat sich damit begnügt, die Genossenschaft als Personenverband zu definieren, welcher « gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs » verfolgt. Da ist es denn leicht verständlich, dass alle möglichen ungenossenschaftlichen Gründungen sich auf ihre « gemeinsamen Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs » berufen und sich demgemäss als Genossenschaften ins Handelsregister eintragen lassen konnten. Demgegenüber bedeutete es immerhin einen Fortschritt, wenn der bundesrätliche Entwurf von 1928 definierte, wie folgt:

> « Die Genossenschaft des Obligationenrechts ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von natürlichen oder juristischen Personen, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in der Gemeinschaft bezweckt. » (Art. 817.)

Damit wurde die Genossenschaft als Förderungsverband für die eigenen Interessen der Mitglieder definiert. Man musste dieser Definition gegenüber aber die Frage stellen, ob die unbestimmte Wendung « in der Gemeinschaft » wirklich genüge, um das Genossenschaftliche hervorzuheben und diejenigen Gebilde auszuschliessen, welche gar keine genossenschaftliche Kooperation der Mitglieder bezwecken (keine der bestimmten Genossenschaftsart entsprechende Anteilnahme), sondern blosse « Zusammenlegung » von abstrackten, den Betrieb nicht kennenden Dividendeninteressen anstreben. In dieser Hinsicht war ein bäuerlicher Vorschlag, der im einschlägigen Gutachten von 1922 enthalten war, deutlicher und massiver [4]. Er verlangte, dass der Förderungsverband « auf gemeinwirtschaftlicher Basis » stehen müsse. Das wurde in anerkennenswerter Weise vom zweiten Vorentwurf 1923 (Hoffmann) übernommen. Schon die vom Bundesrat später eingesetzte grosse Expertenkommission hat aber die Worte « auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage » wieder gestrichen

[4] « Die Revision des Schweiz. Genossenschaftsrechts », Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariats, Nr. 67, S. 22.

und sie durch die schon erwähnte farblosere Formulierung « in der Gemeinschaft » ersetzt. Und selbst dieser ziemlich farblose Ausdruck war dann dem Ständerat schliesslich noch viel zu viel. Er hat auch dieses Minimum kurzerhand beseitigt. Ich habe angesichts dieser rückläufigen Entwicklung die Wiederaufnahme des Kampfes für eine schärfere Fassung vorgeschlagen und eine veränderte Formulierung ausgearbeitet. In dieser wird die Genossenschaft als Selbsthilfeverband definiert[5]. Auf dieser Basis, wonach der Förderungsverband « in gemeinsamer Selbsthilfe » kooperieren muss, haben sich die interessierten Kreise praktisch geeignet. Ueberdies ist für diese neue Festlegung des Wesens der neuen Genossenschaft der vorläufige Erfolg erzielt worden, dass die nationalrätliche Kommission mit 13 : 12 Stimmen zugestimmt hat.

Gegen die Forderung, dass die juristische Genossenschaft wirtschaftliche Selbsthilfeorganisation sein müsse, haben nun allerdings nicht bloss kapitalistische Interessenten Einwände erhoben, sondern ursprünglich auch einige Freunde des Genossenschaftswesens. Von solchen — darunter Prof. Egger in Zürich[6] — ist verlangt worden, dass man auch altruistische Fremdhilfeorganisationen zur Genossenschaft zulassen solle, sobald sie bei dieser Fremdhilfe wirtschaftlich tätig würden. Sehr begreiflich ist es, wenn man solche altruistische Schöpfungen schützen will. Allein, es führt zu einer Verwässerung des Genossenschaftsrechts und zur Verwischung des Wohltätigkeitscharakters, wenn rein wohltätige Einrichtungen, welche zum Beispiel Unternehmer für die Arbeiter schaffen (für die Führung von Kantinen oder Suppenküchen), als Genossenschaften eingetragen werden können. Ebenso wird der Wohltätigkeitscharakter verwischt, wenn altruistische Gesellschaften für den Betrieb von Spitälern, alkoholfreien Wirtschaften oder Badeanstalten juristische Genossenschaften werden können. Die Praxis hat schon längst festgestellt, dass eine Zweckverfolgung — selbst dann, wenn an sich wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden — sofort als « ideale » im Sinne des Vereinsrechts gilt, wenn die betreffenden (wirtschaftlichen) Ziele für andere Personen verfolgt werden[7]. Daraus muss nunmehr die volle und klare Konsequenz gezogen werden. Man muss, im Moment, wo ein konsequenteres Genossenschaftsrecht geschaffen wird, mit der Zulassung reiner Wohltätigkeitsgründungen zum Genossenschaftsrecht Schluss machen und muss diese Schöpfungen eindeutig auf den Verein oder die Stiftung verweisen.

---

[5] Gysin, « Ergebnisse und Erfordernisse der Revision des Genossenschaftsrechts », Zeitschrift für schweiz. Recht, 1931; ferner Zeitschrift für soziales Recht, 1932, und das erwähnte Gutachten an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

[6] Egger, « Revision des Genossenschaftsrechts », Zeitschrift für schweiz. Recht, 1922, S. 154 *a*.

[7] Man vergleiche hierzu Egger, Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, Art. 60, Nr. 7 (2. Aufl.).

Das Kind braucht deswegen nicht mit dem Bade ausgeschüttet zu werden. Wir verlangen zwar, dass der Selbsthilfecharakter das Wesentliche sei. Aber nur «in der Hauptsache» muss Selbsthilfe angestrebt sein. Eine Konsumentenorganisation hört natürlich nicht deshalb auf, Selbsthilfeverband zu sein, weil sie auch Zwecke der gesamten Konsumentenschaft in altruistischer Weise verfolgt. Sodann wird durch dieselbe Wendung: «in der Hauptsache», auch die wichtige Frage des Verkehrs mit Nichtmitgliedern im positiven Sinn (zugunsten der Genossenschaft) gelöst. Und schliesslich wird durch diese Wendung jene Masse von Grenzgebilden, die zwar auch als Vereine juristisch möglich sind, aber doch «in der Hauptsache» Selbsthilfezwecke anstreben, zum Genossenschaftsrecht zugelassen. Hierher gehören z. B. die Kaninchen- oder Bienenzüchtervereine, ferner die Genossenschaften zur Herausgabe politischer Zeitungen (weil in der Selbsthilfebewegung drin stehend) — vor allem aber auch die Gewerkschaften und die Unternehmerberufsvereine. Zum Schluss sei bemerkt, dass mit Rücksicht auf das Selbsthilfemoment auch den Kartellen, die schon heute oft als Genossenschaften organisiert sind, das zukünftige Genossenschaftsrecht wiederum offen steht. Angesichts der gesteigerten Verbandsbindungen gilt es aber hier, dieser Tatsache bei der Neuregelung in besonderer Vorsicht Rechnung zu tragen.

2. Zinsbeschränkung und Reserveeinkaufsverbot.

Eng mit der Begriffsumschreibung hängen zusammen die Auseinandersetzungen, die um das Verbot der Dividendenbeteiligung (Zinsbeschränkung) und um das Verbot des Reserveeinkaufs gehen. Die Beschränkung der Anteilsverzinsung ist von landwirtschaftlicher Seite verlangt worden, das Verbot des Reserveeinkaufs und sonstiger übermässiger Eintrittserschwerungen dagegen von den Konsumvereinen. Beide Bestimmungen bezwecken wiederum, die Pseudogenossenschaften auszumerzen. Sie sind daher indirekt für die Reinigung des Genossenschaftsbegriffs entscheidend. Der Entwurf bringt hier also einen wichtigen Fortschritt.

Gegen beide Massnahmen haben nun aber die «Kreditgenossenschaften» den Kampf aufgenommen. Bei der Zinsbeschränkung (gemeint ist nur: die Anteilsverzinsung darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen) haben sie schon im bundesrätlichen Entwurf eine Spezialaufnahme für sich durchgesetzt. Der zweiten Position gegenüber glückte ein noch radikalerer Erfolg, indem der Ständerat auf Drängen der Pseudogenossenschaften hin das Reserveeinkaufsverbot einfach strich.

Es ist aufschlussreich, diesen Vorgang etwas genauer zu beleuchten. Die speziell interessierten Pseudogenossenschaften — sie

bezeichnen sich als « gemeinnützige » Spar- und Leihkassen — wiesen darauf hin, dass man ihnen im bundesrätlichen Entwurf die (eben besprochene) Ausnahme von der Zinsbeschränkung bewilligt habe. Dabei dürfe man aber nicht stehenbleiben, denn die ihnen ausnahmsweise bewilligten Dividenden würden doch zum guten Teil aus ihren « genossenschaftlichen » Reserven gespiesen. Wolle man ihnen nun den Reserveeinkauf verbieten, dann fehle offenbar die Möglichkeit zu « geeigneter » Mitgliederauswahl. Sie müssten dann infolge einkaufsfreier Neueintritte ihre Dividenden verwässern. Da gehe denn doch gewiss der « Kitt und Anreiz » für den bisherigen Mitgliederbestand verloren.

Dass derart typisch kapitalistische Pseudogenossenschaften sich infolge ihrer juristischen Genossenschaftsform allen Ernstes als gemeinnützige Unternehmen bezeichnen, ist sehr bemerkenswert. Noch interessanter aber scheint mir, dass von derartigen Gebilden nicht nur massgebender Einfluss auf das künftige Genossenschaftsrecht ausgegangen ist, sondern dass in den entscheidenden Kommissionen und Behörden ihre Ideologie, mit welcher sie im Namen der Kreditgenossenschaften überhaupt auftraten, übernommen worden ist. Schon die grosse Expertenkommission ging aus von der falschen Annahme einer einheitlichen Masse aller « Bank- und Kreditgenossenschaften », für welche die Kommission pseudogenossenschaftliche Ausnahmebestimmungen forderte. Dieselbe Ausnahme machten im Ständerat dann der Kommissionsreferent und der Sprecher des Bundesrates, indem sie für die « Bank- und Kreditgenossenschaften », von denen 1925 etwa 650 Stück in der Schweiz gezählt worden seien, besondere kapitalistische Rücksichten verlangten, die der Rat denn auch bewilligt hat.

Die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sich diese Entscheidungen aufbauen, sind nun aber unrichtig. Die echten Kreditgenossenschaften bilden nämlich in der zu Unrecht zusammengefassten Gruppe nicht nur die überwiegende Mehrheit. Sondern diese Mehrheit lehnt alle kapitalistischen Ausnahmen kategorisch ab. Der « Verband schweizerischer Darlehenskassen » (Raiffeisenkassen), der Ende 1931 allein 541 Kreditgenossenschaften mit insgesamt 48,318 Mitgliedern zählte, verlangt in allen seinen Eingaben sowohl das Reserveeinkaufsverbot als auch die Zinsbeschränkung — auch für die Kreditgenossenschaften selbst!

Bei diesem Stand der Dinge muss man konsequente Beseitigung der kapitalistischen Ausnahmen fordern. Es ist ein begrüssenswerter vorläufiger Erfolg, dass die nationalrätliche Kommission einstweilen das Reserveeinkaufsverbot wieder hergestellt hat. Sie wird infolgedessen auch der weiteren Konsequenz nicht ausweichen können und wird — wenn sie nicht ein innerlich widerspruchsvolles Gesetz schaffen will — auch die Ausnahme vom Dividendenverbot streichen müssen. Und schliesslich wird sie die Frage der Auszahlung von Reserveportionen an Ausscheidende in Uebereinstimmung mit diesem ganzen genossenschaftlichen System zu regeln

haben. Denn alle diese Bestimmungen hängen, wie nicht nur die Logik sondern auch die bisherige Erfahrung lehrt, innerlich aufs engste zusammen.

Eine andere Frage ist natürlich die, wie weit es geboten ist, den verschiedenen Pseudogenossenschaften aus referendumspolitischen Gründen dadurch entgegenzukommen, dass man bequeme und large Uebergangsbestimmungen schafft für die reibungslose Liquidierung dieser Produkte der alten Gesetzgebung. In dieser Hinsicht darf man nicht kleinlich sein, wenn man ein brauchbares neues Genossenschaftsrecht schaffen will.

3. Die Bindung des Mitglieds.

Zu überaus wichtigen Entscheidungen führt das Problem der neuen Bindungsmöglichkeiten in der Genossenschaft. In Arbeiter- und Konsumentenkreisen hat man sich meines Wissens nie darüber beschwert, dass das jetzige Recht der Genossenschaft ungenügende Handhaben biete gegen unvorhergesehenen Austritt der Mitglieder. Dagegen waren nicht nur Kartelle und verschiedene Pseudogenossenschaften, sondern vor allem auch viele landwirtschaftliche Genossenschaften unzufrieden mit dem geltenden Recht. Dieses sieht einen jederzeitigen freien Austritt vor mit einer nur vierwöchentlichen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres. Bei den Konsumvereinen ist man oft sogar dem Mitglied noch weiter entgegengekommen und hat fristlose Kündigung in den Statuten zugelassen. Die bäuerlichen Genossenschaften dagegen haben sich auch mit den mässigen Erschwerungen des Austritts, welche das Bundesgericht über die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes hinaus zuliess, nicht begnügt. Bei ihnen werden im Verhältnis zur kleinen Mitgliederzahl oft grosse Kapitalien investiert, namentlich bei Käsereigenossenschaften. Durch verbandsuntreues Davonlaufen der Mitglieder wird daher der auf feste Lieferungspflichten eingestellte Betrieb lahmgelegt und in seiner Kreditgrundlage erschüttert. Der innere Zusammenhalt sowohl als der äussere Kredit verlangen also hier ein ganz besonderes Sicherheitsgefühl für den Bestand der Kooperation. Und dieses Sicherheitsgefühl kann natürlich nur durch straffe rechtliche Bindungen erzielt werden. Solche Bindungsmöglichkeiten sind nun, auf Verlangen der Bauern, in so reichlichem Masse und in so vielfältiger Kombination aufgenommen worden, dass man juristisch geradezu von einer neuen Epoche des Genossenschaftsgedankens sprechen muss, die sich hier ankündigt: Auf den Austritt kann bis zu 10 Jahren fest verzichtet werden, sowohl statutarisch als durch Separatvertrag! Die vermutungsweise Kündigungsfrist ist auf ein Jahr heraufgesetzt worden, was allerdings die Statuten beliebig vermindern können. Aber die Bindungsmöglichkeiten gehen noch viel weiter. Sogar ein nach solchen Mammutfristen Austretender kann dann erst noch mit schwerer Auslösungs-

summe vom Austritt zurückgeschreckt werden. Und nicht nur der Erbe kann zwangsweise — wenn in den Statuten vorgesehen — zur Mitgliedschaft angehalten werden, sondern es kann die Mitgliedschaft auch auf das Grundstück des Mitglieds verankert werden. Das hat dann die Folge, dass jeder Erwerber (bzw. jeder neue Pächter) automatisch in die Mitgliedschaft des früheren Eigentümers oder Betriebsinhabers einrückt. Dazu kommt schliesslich, dass der einbezahlte Anteil bei jedem Austritt verfällt, wenn nicht das Gegenteil in den Statuten vorgesehen ist. Auch in diesem gegenteiligen Fall kann die Genossenschaft bei finanzieller Notlage den Anteil übrigens noch bis zu 3 Jahren zurückbehalten.

Es ist eine seltsame Ironie des Schicksals, dass der schweizerische Freisinn dieses — nur durch einen ausserordentlichen Austritt aus « wichtigen Gründen » gemilderte — Bindungssystem bewilligt hat aus taktischen Gründen, und dass es vor allem Sozialisten vorbehalten blieb, prinzipielle Bedenken gegen eine derartige Steigerung der Verbandsmacht vorzubringen und das Interesse der Freiheit der Persönlichkeit in Schutz zu nehmen [8]. Erstaunlicherweise hat die nationalrätliche Kommission nicht nur die Reduktion des erwähnten maximalen Austrittsverzichts auf 5 Jahre — eine der wenigen guten Taten des Ständerats im Genossenschaftsrecht — wieder rückgängig gemacht. Sondern sie hat gleichzeitig die Kündigungsfrist auf 3 Jahre erhöht und den von mir ausgearbeiteten und von Arthur Schmid zum Antrag erhobenen Vorschlag abgelehnt, wonach wenigstens bei Austritt aus wichtigen Gründen der Richter die statutarische Auslösungssumme überprüfen dürfe! Ich weise hier nur kurz darauf hin, dass die nationalrätliche Kommission, als sie diese Beschlüsse fasste, offenbar von nicht ganz klaren Annahmen über das Wesen des Austrittsverzichts ausging. Sie übersah erstens, dass dieser Verzicht auch jedem später eintretenden Mitglied in vollem Umfang auferlegt werden kann, also nicht ein für allemal mit dem ersten Fristablauf erledigt zu sein braucht (denn Artikel 832 gestattet den Verzicht ja auch durch Separatverträge!). Die Kommission trug ferner der Tatsache keine Rechnung, dass derjenige, der nach Ablauf der Verzichtsfrist kündigt, dann erst noch an die volle Kündigungsfrist gebunden ist, dass sich also die Bindung bis auf 13 bzw. 14 Jahre erhöhen kann. Und dann soll erst noch ein Anteilsverfall, kumuliert mit einer prinzipiell unüberprüfbaren Auslösungssumme, den Austritt materiell verhindern können, wenn er formell endlich « frei » geworden ist.

Man kann im Prinzip die Bindungsverschärfung, welche die Bauern verlangt haben, durchaus verstehen und begrüssen. Denn es handelt sich ja nur um Möglichkeiten. Aber ein solches Mass von Verbandszwang würde gewiss keine Gewerkschaft

---

[8] Vgl. hierzu die Anträge J. Huber in der Expertenkommission und meine oben erwähnten Arbeiten.

und keine Arbeiterproduktivgenossenschaft für sich beanspruchen, geschweige denn eine Konsumgenossenschaft. Sie wie alle übrigen Genossenschaften können den ihnen wünschenswert erscheinenden Zwang noch immer zur vollen Genüge steigern, wenn das jetzige Bindungssystem des Entwurfs durch folgende Aenderungen gemässigt wird: Reduktion des maximalen Austrittsverzichts auf 5 Jahre, Streichung der Separatverträge (da diese zur Beeinträchtigung der Publizität und zur Zerstörung der genossenschaftlichen Gleichheit führen), Wiederherabsetzung der maximalen Kündigungsfrist auf 1 Jahr und vor allem: richterliche Ueberprüfungsmöglichkeit der Auslösungssumme in allen Fällen des ausserordentlichen Austritts aus wichtigen Günden.

Diese Postulate sind schon deshalb sehr ernst zu nehmen, weil auch die Kartelle das Genossenschaftsrecht benützen können. Wird dann nicht das ausserordentliche Austrittsrecht durch die von mir vorgeschlagene Ueberprüfungsmöglichkeit der Auslösungssumme gesichert, dann entsteht in Zukunft eine Steigerung der Kartellverbandsmacht, von der wir uns einstweilen gar keine Begriffe machen können. Ich möchte aus diesem Grunde schon heute betonen, dass nicht nur das von mir gestellte Postulat der Ueberprüfung der Auslösungssumme nötig ist, sondern dass auch der Anteilsverfall in denjenigen Fällen des ausserordentlichen Austritts überprüft werden muss, wo sich die Anteile nicht als Elemente objektiv notwendiger Kapitalbildung herausstellen, sondern bloss als verkappte Auslösungskautionen. Das wird bei allen Kartellen der Fall sein, die keine Verwaltungsspesen oder Betriebskosten ausweisen, welche den verlangten Anteilszahlungen proportional sind.

4. Die Haftungsverhältnisse.

Die primitive Aera des schweizerischen Genossenschaftswesens, in welcher das jetzt geltende Recht geschaffen wurde, brachte es mit sich, dass eine gesetzliche Vermutung der persönlichen Haftung aller Mitglieder aufgestellt wurde. Das bedeutet: in jeder Genossenschaft, welche nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt, haften alle Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für den Verlust, den die Genossenschaftsgläubiger im Genossenschaftskonkurs erleiden. Es war im Jahre 1881 eine fortschrittliche, für den Kontinent wohl einzig dastehende Leistung, dass den Genossenschaftsstatuten überhaupt erlaubt wurde, jede persönliche Haftung auszuschliessen und zugleich auf jegliches Anteilkapital zu verzichten.

Das war damals eine bedeutsame Vertrauenskundgebung. Aber diese Vertrauenskundgebung genügt heute nicht mehr. Das Genossenschaftswesen hat sich inzwischen gewaltig entfaltet. Es hat, soweit es sich um echte Genossenschaften handelt, sich durch soli-

des und von Genossenschaftsverbänden vielfach kontrolliertes Geschäftsgebaren grosses Vertrauen erworben, so dass sogar grösste Genossenschaften ohne persönliche Haftung und Anteilskapital auf Grund akkumulierter Reserven umfassenden Kredit geniessen. Heute nun, wo diejenigen Gründungen ausgemerzt werden sollen, welche rein kapitalistische Zwecke verfolgen und die Genossenschaftsform also zur Umgehung des strengeren Aktienrechts benützen, muss ein weiterer Schritt verlangt werden: die Abschaffung der gesetzlichen Haftungsvermutung.

Der offizielle Entwurf hat diesen Schritt in anerkennenswerter Energie vollzogen — gegen die Opposition der Bauern. Dieser Schritt ist möglich aus den eben genannten Gründen. Er ist aber auch notwendig. Er ist deshalb notwendig, weil die neue Genossenschaft das Mitglied ja auf ein Jahrzehnt hinaus fesseln und durch Auslösungssummen noch weiter an sich binden kann. Da geht es doch gewiss nicht an, dass eine derartige Mitgliedschaft, von der man kaum mehr los kommt, dann erst noch automatisch die Haftung mit dem ganzen Vermögen nach sich zieht — ohne dass die Statuten ein Wort hierüber sagen.

Es ist sehr zu begrüssen, dass man auch in bäuerlichen Kreisen hier und dort sich dieser Erkenntnis nicht verschliesst [9]. Mit einer Geringschätzung der persönlichen Haftung hat das Postulat der Umkehrung der Haftungsvermutung nichts zu tun. Diese Umkehrung will lediglich verhindern, dass der Bauernfängerei Vorschub geleistet wird. Und überdies ist zu sagen, dass nicht nur die Bindungsmöglichkeiten, sondern auch das ganze genossenschaftliche Haftungssystem — durch Regelung der Nachschusspflichten, Einführung eines lastenverteilenden Umlageverfahrens usw. — so sehr verbessert worden ist, dass alle Genossenschaften sich mit der Abschaffung der alten Haftungsvermutung abfinden könnten. Das kann besonders dann verlangt werden, wenn man für gewisse Fälle noch geeignete Uebergangsbestimmungen schafft. Eine andere Haltung widerspricht ja auch der Tatsache, dass der Entwurf, unter allgemeiner Billigung, die Vorschrift aufstellt, wonach Beitrittserklärungen zu Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht diese Belastungen ausdrücklich angeben müssen. Diese Vorschrift geht doch ganz offenbar in derselben Richtung bereits weiter als die Forderung, dass die Haftung nur zustande kommen könne, wenn sie in den Statuten ausdrücklich enthalten ist.

Zur weiteren Verbesserung des Haftungssystems habe ich in den erwähnten Arbeiten eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, die von Genossenschaftskreisen als Postulate übernommen worden sind, aber uns hier zu weit führen würden.

---

[9] Durtschi, «Zur Revision des Genossenschaftsrechts», 1932, S. 47. Wer die Frage des neuen Genossenschaftsrechts eingehend studieren will, sei auf diese ausgezeichnete Broschüre besonders verwiesen.

5. Uebersicht über die weiteren Ergebnisse und Forderungen.

Wie beim Aktienrecht, so konnten wir auch hier nur einen Teil der zu stellenden Forderungen eingehender besprechen. Sehr mannigfach sind aber dennoch die weiteren Punkte, die einerseits als erreichte Fortschritte des Entwurfs und anderseits als noch sich ergebende Postulate zu nennen sind.

Unter den Fortschritten erwähne ich das Verbot eines fixierten Grundkapitals und der Inhaberanteile (aus der Notverordnung von 1919 übernommen). Von der Gerichtspraxis sodann ist die Ablehnung des Wertpapiercharakters der Anteile entlehnt, und es wird für den Beitritt ein richtiger Aufnahmebeschluss eines Genossenschaftsorgans verlangt, damit rein formelle Mitgliedschaften möglichst verhindert werden. — Die Minimalzahl von 7 Mitgliedern gilt jetzt über die Gründung hinaus auch dauernd für den Bestand der Genossenschaft. Aber es fehlt noch an zureichenden Vorschriften für die Durchsetzung dieser Minimalzahl, deren Sinn auch wiederum im Schutz gegen Scheingründungen liegt. — Die Ausschliessung der Mitglieder steht nach neuem Recht allein in der Kompetenz der Genossenschaft (nicht mehr in der des Richters). Dagegen ist ein Beschwerderecht an den Richter ins Gesetz aufgenommen worden gegen Fälle willkürlicher Ausschliessung. Ueber die Ausschliessungsbefugnis hinaus ist der Genossenschaft dann noch der besondere Verbandszwang verliehen worden, wonach sie bei Nichterfüllung der Mitgliedschaftspflichten ein Mitglied, nach zweimaliger Aufforderung und ausdrücklicher Androhung, « seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklären kann ». — Schliesslich ist gegenüber der Genossenschaft ausdrücklich eine Treuepflicht des Mitglieds aufgestellt, die allerdings nicht starr, sondern nach den verschiedenen Genossenschaftsarten verschieden aufgefasst werden muss. — Für die Ertragsverteilung sind echt genossenschaftliche Regeln gefunden. Diese Regeln sind allerdings abänderlich, können aber nicht bis zu blosser Dividendenbeteiligung umgeformt werden. Das neue Gesetz bringt über diese Ertragsverteilungsregeln hinaus dann noch die wichtige Bestimmung, dass bei Auflösung der Genossenschaft der Liquidationsüberschuss rein genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben muss, wenn nicht ausdrücklich Verteilung in den Statuten vorgesehen ist. — Neu ist sodann die begrüssenswerte Pflicht der obligatorischen Reserveanlage. — Es ist für die Ausscheidung von kapitalistischen Pseudogenossenschaften von grosser Wichtigkeit, dass, im Gegensatz zur jetzigen Praxis, eine General- oder Delegiertenversammlung obligatorisch als oberstes Organ verlangt wird, und dass in dieser Versammlung unter keinen Umständen nach kapitalistisch abgestuftem Stimmrecht abgestimmt werden kann. (Eine Neuheit ist sonderbarerweise sogar das Obligatorium einer Kontrollstelle, Revisoren.) Zur Verhinderung von Ueberrumplungsmanövern in

der Generalversammlung wird verlangt, dass nur über Traktanden Beschluss gefasst werden kann, welche mindestens 5 Tage vorher bekanntgegeben wurden (vorbehältlich natürlich der absoluten Einstimmigkeit der Mitglieder über ein abweichendes Verfahren im konkreten Fall). — Eine der wichtigsten Bestimmungen schafft die Möglichkeit, dass mit qualifiziertem Mehr eine Erhöhung oder Neueinführung der Haftung beschlossen werden kann. Die Nichtzustimmenden sind hieran gebunden, sofern sie nicht binnen 3 Monaten seit Eintrag des Beschlusses im Handelsregister ihren (in diesem Falle auslösungsfreien) Austritt nehmen. Dabei ist aber zu beachten, dass nach einer der Praxis entnommenen Gesetzesvorschrift alle Generalversammlungsbeschlüsse innert bestimmter Frist beim Richter angefochten werden können, wenn sie gesetz- oder statutenwidrig sind. Zum Schluss sei noch erwähnt, dass erst im neuen Gesetz Regeln über die Genossenschaftsverbände erscheinen (vom Ständerat allerdings an wichtiger Stelle verschlechtert).

Unter dem Eindruck der wesentlichen Fortschritte des Entwurfs dürfen nun allerdings die noch nötigen Forderungen für weitere Verbesserung nicht übersehen werden. Eine ganze Anzahl solcher Postulate ist oben schon behandelt. Ich begnüge mich damit, die weiteren Verbesserungen, zu denen die eingehende Begründung in meinen erwähnten Arbeiten enthalten ist, einfach aufzuzählen:

1. Erstreckung der Publizität auf die Fragen der Leistungsart, der Austrittserschwerung und des Anteilskapitals. 2. Weitere Schutzmassnahmen gegen Formalisierung der Mitgliedschaft (namentlich in Verbindung mit der vom Entwurf gestatteten Anknüpfung der Mitgliedschaft an Verträge). 3. Oeffentliche Kompetenzen gegen Genossenschaften, welche sich gegen Neueintritte tatsächlich absperren. 4. Bilanzrechtliche Erleichterungen für Kreditgenossenschaften, welche nur mit eigenen Mitgliedern Kreditgeschäfte abschliessen. 5. Genaue Prüfung der Frage der Bilanzpublizität. 6. Verbesserungen der ungenügenden Ansätze für die Bildung des obligatorischen Reservefonds. 7. Verbot der Auszahlung von Reserveportionen beim Ausscheiden und Beschränkung der Anteilsrückzahlung auf das bilanzmässige Reinvermögen. 8. Vermutungsweise Solidarität der Nachschusspflichten. 9. Unterstellung der Anteilsherabsetzung unter das strengere Aktienrecht. 10. Unterstellung der Anteilserhöhung unter die Spezialbestimmung, welche für Haftungserhöhung gilt. 11. Obligatorische Aussenrevision durch Sachverständige bei Kreditgenossenschaften. 12. Uebergangsbestimmungen zur Erleichterung der Umwandlung der Pseudogenossenschaften in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Uebergangsbestimmungen zur leichteren Anpassung an die neuen Haftungsbestimmungen.

Wenn der jetzige Entwurf nach der angegebenen Richtung hin verbessert wird, dann wird man sagen können, dass ein den schweizerischen Verhältnissen entsprechendes, selbständiges und fortschrittliches Genossenschaftsrecht geschaffen worden ist, das sich auch für die Arbeiterbewegung fruchtbringend auswirken wird.

Neuordnung des Effektenbörsen- und Emissionswesens?

Von Adolf Liechti.

II.

Ein anderes düsteres Kapitel unserer Bankpolitik bildet die Börsenzulassungspolitik unserer Banken. Die Frage der Börsenzulassung, der Kotierung an einer Börse, ist deswegen so bedeutsam, weil durch die Kotierung die Wertpapiere eine starke Vergrösserung ihrer Umsatzfähigkeit erfahren. Viele Wertpapiere werden nicht durch einmalige Emission an die Kapitalisten abgesetzt, sondern ganz sukzessive durch Einführung an den Börsen. Bei ausländischen Papieren gewinnt diese Börseneinführung eine volkswirtschaftlich ganz besondere Bedeutung, da ein grosser Teil des Kapitalexports sich durch Börseneinführung ausländischer Papiere vollzieht.

Es bestand nun an unsern schweizerischen Börsen seit jeher der Missstand, dass bei dieser wichtigen Frage der Börsenzulassung nicht eine unabhängige, uninteressierte Instanz, der die Wahrung der Allgemeininteressen obgelegen hätte, das massgebende Wort zu sagen hatte, sondern dass bei dieser wichtigen Frage den durch Provisionen interessierten Emissionsbanken faktisch das massgebende Wort zukam, wenn auch in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt der Staat sich ein gewisses, minimales Interventionsrecht gewahrt hatte.

In Zürich z. B. besteht der Vorstand des Effektenbörsenvereins, der für die Zulassung zuständig ist, aus drei Vertretern der Grossbanken und drei Vertretern der Privatbanken, wobei bis vor kurzem überwiegend solche Firmen, die an den Emissionen ein spezielles Interesse hatten, die Vorstandssitze belegten, während überdies das geschäftsführende Präsidialmitglied zum Kreis dieser Spezialinteressen gehörte. Bis vor kurzem lag der Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung im freien und endgültigen Ermessen des Effektenbörsenvereins, wobei lediglich ein Rekursrecht an die Volkswirtschaftsdirektion bestand. Erst durch eine kürzlich erfolgte Aenderung in der Interpretation des § 12 des zürcherischen Börsengesetzes hat nun jeder Antrag auf Einführung eines Wertpapiers die amtlichen Organe zu passieren und ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen oder abzulehnen.